

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

1. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 03/13 V RöV

Vom 20. Mai 2015

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Vollschutzgerät
(gemäß § 2 Nr. 25 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: LUMiReader X-Ray 43x

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtung:
LUM GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 3
12489 Berlin

Befristung der Zulassung: **2. August 2023**

Die Bauartzulassung wird wie folgt geändert:

1. Die Probeneingabe wird um 4 mm zur Probenmessstelle versetzt.
2. Das Gerät besitzt auf der Oberseite keinen On/Off-Schalter und keinen Not-Aus-Schalter.
3. Die Geräterückseite ist mit zwei Lüftern versehen.
4. Die Bleiabschirmung der Messkammern wird einheitlich von 1,25 mm auf einlagige 1,5 mm Dicke verstärkt. An der Gehäuseoberseite und der Messplatzabdeckung ist die Bleiabschirmung von 0,75 mm auf 1 mm Dicke verstärkt.

Salzgitter, den 20. Mai 2015
Z 5-57502/2-2012-015-E1

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Czarwinski